

Merkblatt zum Datenschutz

1.) Umgang mit den im M-OBS verarbeiteten personenbezogenen Daten

Im MGW-OnlineBuchungssystem werden personenbezogene Daten von Müttern/Vätern und ihren Kindern zum Zwecke der Vormerkung und Buchung von Mütter- und Mutter/Vater- Kindmaßnahmen in den MGW-Kliniken erfasst und für die Dauer der therapeutischen Kette (Beratung-Maßnahme-Nachsorge) verarbeitet.

Die Klientinnen müssen bei der Erfassung dieser Angaben zu ihrer Person und der ihrer Kinder über den Umfang und den Zweck der Datenverarbeitung informiert werden und der Erfassung und Verarbeitung zustimmen. Dafür steht im M-OBS eine Vorlage zur Verfügung.

Die personenbezogenen Daten, die Ihnen im Rahmen der Buchungsverwaltung zugänglich gemacht werden, dürfen von Ihnen nur zum Zwecke der Bearbeitung der Maßnahmenbuchung genutzt werden. Sie dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Europäische Datenschutz Grundverordnung und das BDSG regeln die Verwendung von personenbezogenen Daten. Nach Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit die DS-GVO und das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Mit der Nutzung des MGW-OnlineBuchungssystems gilt für Sie als NutzerIn das Datengeheimnis nach § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Teilnahme am MGW-OnlineBuchungssystem hinaus.

2.) Umgang mit den personenbezogenen Zugangsdaten (Passwort)

Aus Datenschutzgründen sind die Zugangsberechtigungen, die Sie über Ihre/n Träger/in bzw. Ihre Einrichtung beantragen, personalisiert. Die Zugangsdaten erhalten Sie an Ihre persönliche dienstliche Emailadresse.

Änderungen in Ihren Zugangsberechtigungen oder NutzerInnendaten (insbesondere Ihrer E-Mailadresse) sowie Ihr Ausscheiden sind umgehend der Geschäftsstelle der Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk, mitzuteilen.

Um Missbrauch vorzubeugen, werden aktuelle technische Sicherheits- und Datenmaßnahmen in M-OBS umgesetzt:

- ausschließlich verschlüsselte Verbindungen
- Passwortprüfung
- Das Passwort muss mindestens alle 9 Monate durch den/die NutzerIn geändert werden.
- Mit jeder Falscheingabe des Passwortes steigt die Wartezeit, bis die erneute Eingabe möglich ist. Sollten Sie Ihr Passwort vergessen haben, nutzen Sie bitte die „Passwort vergessen“-Funktion.
- Spätestens sechs Monate nach der letzten Anmeldung an M-OBS wird der Zugang gesperrt und muss erneut aktiviert werden.

Auszug aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und aus dem Bundesdatenschutzgesetz:

§ 53 BDSG Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Artikel 82 DS-GVO Schadensersatz

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Artikel 83 DS-GVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10.000.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist:

- a. die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
- b. die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
- c. die Pflichten der Überwachungsstellen gemäß Artikel 41 Absatz 4.

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20.000.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist:

- a. die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikel 5, 6, 7 und 9;
- b. die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Artikeln 12 bis 22;
- c. die Pflichten der Überwachungsstellen gemäß Artikel 41 Absatz 4.

§ 42 BDSG Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art zugänglich macht und hierbei geschäftsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

3. auf andere Art zugänglich macht und hierbei geschäftsmäßig handelt.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.